



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0061/2025/2		Datum: 14.10.2025			
Dezernat 4					
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.: 36/AL-VW			
Betreff: Änderung Baumschutzsatzung					
Gremienweg:					
26.03.2026	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
16.03.2026	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
03.03.2026	Umweltausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP	öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Erste Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Koblenz.

Begründung:

Auf Basis des Änderungsantrages der WGS-Fraktion (AT/0097/2024) und den Beratungen im Umweltausschuss am 18.02.2025 sowie am 28.08.2025 wurden die daraus resultierenden Änderungswünsche zum überwiegenden Teil in der Änderungssatzung übernommen, sofern diese rechtskonform waren.

Allerdings ist die neue Formulierung in § 9 Abs. 4 „Ist ein Baum auf natürliche Weise im Absterben befindlich (...) zu unbestimmt. Trotz intensiver Bemühungen von Umweltamt und Rechtsamt konnte hier keine Präzisierung gefunden werden, die bestimmt ist und gleichzeitig § 14 Abs. 2 LNatSchG Rechnung trägt.“

Ein wesentlicher Vorteil für die Bürger ist, dass aus Anlass der Baumschutzsatzung eine Inaugenscheinnahme des Baumes auch im Hinblick auf die gesetzlichen artenschutzrechtlichen Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) erfolgt. Das kann den Bürger davor bewahren, bei einer Fällmaßnahme gesetzliche Verbote und Bußgeldtatbestände zu verwirklichen. Sollten während der Arbeiten am Baum relevante Artvorkommen bzw. deren Lebensstätten auftreten, die bei der Inaugenscheinnahme vom Erdboden nicht sichtbar waren, kann zudem über die dann bekannten Kontakte zu den Arboristen der Stadtverwaltung kurzfristig Abhilfe und Rechtssicherheit hergestellt werden. Die Baumschutzsatzung sorgt für mehr Rechtssicherheit zugunsten der Bürger.

Die Begründungen zu den einzelnen Änderungen finden sich in der beigefügten Synopse.

Anlage/n:

Baumschutzsatzung
Änderungssatzung zur Baumschutzsatzung
Synopse Änderungssatzung Baumschutzsatzung

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Koblenz ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen durch die Satzungsänderung.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Baumschutzsatzung hat einen positiven Einfluss auf das Stadtklima und trägt damit zum Klimaschutz bei.

Historie:

Umweltausschuss 04.11.2025, TOP 2

Umweltausschuss 28.08.2025, TOP 3

Umweltausschuss 18.02.2025, TOP 1

Antrag WGS-Fraktion (AT/0097/2024), Stadtrat 10.10.2024